Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 100 (1982)

Heft: 36

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauwirtschaft

Betriebshaftpflicht-Versicherung für das Baugewerbe

In der Zeit von 1979-81 haben auf Veranlassung der Schweizerischen Bauwirtschaftskonferenz (SBK) zwischen Delegationen der SBK und der Fachkommission Allgemeine Haftpflicht-Versicherung der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeug-Versicherer (HMV) Verhandlungen über die Betriebshaftpflicht-Versicherung stattgefunden. Im folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse dargelegt.

Betriebshaftpflicht-Versicherung für Arbeitsgemeinschaften (Konsortien)

Die seit Jahrzehnten geltende Regelung sieht vor, dass für Konsortien eine separate Police abzuschliessen ist. Diese Lösung hat verschiedene Vorteile; insbesondere haben dank der separaten Police alle Partner eines Konsortiums die Gewissheit, dass eine einheitliche Versicherungsdeckung besteht. Heikle Diskussionen über allfällige Verantwortlichkeit eines Gesellschafters sowie das Festlegen einzelner Haftungsquoten, wenn mehrere Partner verantwortlich sind, entfallen. Ausserdem ist bei Abschluss einer Konsortiumspolice eindeutig festgelegt, welcher Haftpflichtversicherer einen allfälligen Schaden zu erledigen hat. Schliesslich kann der Forderung einzelner Bauherren über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflicht-Versicherung mit bestimmter Versicherungssumme am einfachsten mit dem Hinweis auf eine separate Police entsprochen werden.

In der Praxis hat sich die separate Police bewährt. Da immerhin denkbar ist, dass der Abschluss einer separaten Police aus Versehen unterlassen wird, ist die Möglichkeit geschaffen worden, Arbeiten im Rahmen von Konsortien über die Stammpolice des einzelnen Partners vorsorglich zu versichern. Es stehen zwei Varianten offen:

- 1. Vorsorgliche Deckung durch die Stammpolice mit einem Prämienzuschlag von 3%, wobei bei Schäden im Rahmen eines Konsortiums ein erhöhter Selbstbehalt von 20%, im Maximum 3% der vereinbarten Versicherungssumme, gilt.
- 2. Vorsorgliche Deckung durch die Stammpolice mit einem Prämienzuschlag von 10%, wobei der für die jeweilige Police vereinbarte Selbstbehalt (in der Regel Fr. 300.- pro Sachschaden) massgebend

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die neuen Varianten im Schadenfall zu Erschwerungen führen können, namentlich wegen der erforderlichen und z. T. zeitraubenden Abklärungen der Verantwortlichkeiten der einzelnen Partner, u. a. wegen der unterschiedlichen Versicherungssummen und Selbstbehalte.

Höhe der Versicherungssummen

Die Haftpflicht-Versicherung soll den Unternehmer nicht gegen Bagatellen schützen, sondern ihm ausser den Dienstleistungen im Schadenfall diejenigen Haftpflichtrisiken abnehmen, die seine finanzielle Lage beeinträchtigen oder sogar an seiner wirtschaftlichen Existenz rütteln können. Es ist deshalb

notwendig, dass ausreichende und zeitgemässe Versicherungssummen vereinbart werden. Angesichts der heutigen hohen Löhne, Baukosten und Materialpreise sollen Versicherungssummen vereinbart werden, welche auch für kommende Jahre trotz Inflation ausreichen. Es wird deshalb empfohlen. Versicherungssummen von über Fr. 1 Million pauschal zu wählen. Die Gesellschaften sind gerne bereit, höhere Versicherungssummen zu offerieren. Die heute noch häufig verbreitete Versicherungssumme von Fr. 1 Mio pro Schadenereignis ist bei einem grösseren Schadenfall nicht mehr ausreichend.

Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Im Sinne einer Klarstellung wurde die bisherige Praxis der Versicherer über die Verjährung in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgenommen. Die im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vorgesehene Verjährungsfrist von 2 Jahren für Ansprüche des Versicherten gegenüber dem Versicherer aus der Haftpflicht-Versicherung beginnt mit dem Abschluss eines Vergleichs oder mit Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

Ende der Versicherungsdeckung

In zeitlicher Hinsicht ist die Haftpflicht-Versicherung gültig für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Erlischt eine Police, so bedeutet die geltende Regelung nicht, dass der Versicherer von sämtlichen Verpflichtungen befreit ist. Er muss im Gegenteil für Schäden aufkommen, die noch während der Laufzeit der Police verursacht wurden, jedoch erst nach dem Ende der Police eingetreten sind.

Regresse gegen Arbeitnehmer

Hat ein Sozialversicherer (z. B. SUVA, AHV) oder ein Sachversicherer (z. B. Kantonale Brandversicherungsanstalt, privater Feuerversicherer) nach einem Unfall bzw. einem Brand seine Leistungen erbracht, so steht ihm der Rückgriff auf den Unternehmer und/oder den Arbeitnehmer zu, sofern die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind.

Schadenerledigung, Deckungseinrede

In Schadenfällen, bei welchen nach den Bestimmungen der Police kein Versicherungsschutz besteht, erhebt der Versicherer die sog. Deckungseinrede. Die Versicherer verpflichten sich, eine allfällige Deckungseinrede sobald als möglich geltend zu machen, damit der Unternehmer entsprechende Dispositionen treffen kann. Es kann allerdings Fälle geben, bei denen es die Darstellungen des Unternehmers in der Schadenanzeige noch nicht erlauben, die Deckungsfrage endgültig zu beurteilen. Vielleicht treten die massgebenden Einzelheiten erst nach längeren Abklärungen zutage. Dann wird aber der Versicherer nicht zögern, hinsichtlich Deckung klar Stellung zu beziehen und die weiteren Verhandlungen mit dem Geschädigten dem Versicherungsnehmer zu über-

ASIC-Mitteilungen

Eigene Berufshaftpflicht für Ingenieure

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieure (ASIC) hat ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung in Montana abgehalten. Der bisherige Präsident, Bernard Clément, Fribourg, beendet seine vierjährige, erfolgreiche Amtszeit. Die anwesenden ASIC-Mitglieder wählten Jean A. Perrochon, Bern, zu ihrem neuen Präsidenten.

Das Hauptthema der Verhandlungen war eine Orientierung über die geplante verbandseigene Berufshaftpflichtversicherung. An einer ausserordentlichen Generalversammlung im Herbst 1982 soll dieses für die unabhängigen, selbständigen Ingenieure der Schweiz wichtige Geschäft diskutiert und verabschiedet werden. Die 1981 von den ASIC-Mitgliedern insgesamt bezahlten jährlichen Prämien an die Versicherungsgesellschaften betragen immerhin fast 4 Mio.

Register

Neuwahlen

Am 9. Juni 1982 hielt der Stiftungsrat der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker seine ordentliche Sitzung ab.

Von den behandelten Geschäften sind die Wahlen besonders hervorzuheben. Der seit 1974 amtierende Präsident der Stiftung, Prof. Hans Hauri, ist auf Ende seiner zweiten Amtsperiode von 4 Jahren zurückgetreten und aus dem Direktionskomitee ausgeschieden

Nachdem Prof. Hauri dem REG etliche Jahre als Prüfungsexperte für Bauingenieure nach REG A (Hochschulstufe) gewirkt hatte, wurde er zum Präsidenten der Stiftung gewählt. Mit Gewandtheit hat er seither die Stiftungsratssitzungen geführt, die Direktionskomiteesitzungen geleitet und in unzähligen Besprechungen das REG vorgestellt und gezeigt, was das REG ist und was es nicht ist. Prof. Hauri hat in dieser Zeit durch unermüdlichen Einsatz die Anerkennung des Registers durch den Bund vorbereitet und eingeleitet. Das REG dankt ihm aufrichtig für seine grosse, ehrenamtliche Ar-

An seine Stelle hat der Stiftungsrat einstimmig Hans Reinhard, Architekt FSAI, Hergiswil NW, als neuen Präsidenten gewählt. Aus dem Direktionskomitee sind ferner André Perraudin, Sion, und Hans Brandenberger, Biel, ausgeschieden. Das Direktionskomitee hat sich wie folgt konstituiert: Hans Reinhard, Hergiswil NW, Präsident, Marcel Lüthy, Bern, Vizepräsident und Quästor, Alain Ritter, Petit-Lancy, Vizepräsident, Hanns Anton Brütsch, Zug, Kaspar Dettling, Luzern, Paul-Emile Müller, Genève, Hans Rudolf Wachter, Zürich.

Dr. Peter Meyner amtiert als Vertreter des BIGA im Direktionskomitee. Marius Beaud ist Rechtsberater des REG. Die Aufgaben des Aktuars wurden Ruth Stöckli übertra-